

BGer 1C 75/2007 vom 13. September 2007

Bundesgericht, 2007-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_75_2007

FR: TF 1C 75/2007 du 13 septembre 2007

IT: TF 1C 75/2007 del 13 settembre 2007

Regeste

Führerausweisentzug | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist nach dem Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) ergangen. Auf das vorliegende Verfahren ist das BGG anwendbar (vgl. Art. 132 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Gegen den angefochtenen Entscheid steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen (Art. 82 ff. i.V.m. Art. 90 BGG); ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Für die Behandlung von Beschwerden betreffend den Strassenverkehr ist die I. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts zuständig (Art. 29 Abs. 1 lit. e Reglement für das Bundesgericht vom 20. November 2006, SR 173.110.131).

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Bundesrecht, indem die Vorinstanz den Sachverhalt als mittelschwere Widerhandlung (Art. 16b SVG) statt als leichte Widerhandlung (Art. 16a SVG) beurteilte. Gemäss dem Obergericht trifft den Beschwerdeführer am Auffahrunfall ein leichtes Verschulden. Überdies sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer durch den Auffahrunfall die darin verwickelten Fahrzeuginsassen konkret gefährdet habe. Daher handle es sich nicht um eine leichte, sondern um eine mittelschwere Widerhandlung im Sinne von Art. 16b SVG. Das Obergericht führte aus, der Beschwerdeführer sei mit dem mittleren Fahrzeug kollidiert, und dieses sei durch die Wucht des Aufpralls mit dem vordersten zusammengestossen. Durch diese Kollision seien die Insassen der Fahrzeuge einem erhöhten Verletzungsrisiko ausgesetzt gewesen.

E. 3.1

Eine sog. mittelschwere Widerhandlung begeht u.a., wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG). Nach einer solchen Widerhandlung wird der Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen (Abs. 2 lit. a). Mittelschwer ist die Widerhandlung, wenn entweder das Verschulden des Lenkers nicht mehr leicht wiegt oder die Gefahr der Sicherheit anderer nicht mehr gering ist (vgl. Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG).

E. 3.2

Die Kollision ereignete sich mit einer beträchtlichen Wucht: Die Auffahrgeschwindigkeit betrug gemäss dem angefochtenen Urteil mindestens 10 km/h. Das mittlere Fahrzeug, mit welchem der Beschwerdeführer von hinten zusammenstiess, wurde in das vorderste Fahrzeug geschoben. Auf dem Foto in den kantonalen Akten ist erkennbar, dass die Front des Wagens des Beschwerdeführers massiv eingedrückt wurde. Die Kollision ereignete sich in Fahrtrichtung und der Beschwerdeführer hatte seine Aufmerksamkeit - nach eigenen Angaben - auf die Ampel gerichtet. Gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG hat der Führer sein Fahrzeug ständig so zu beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Es darf erwartet werden, dass der Lenker seine Aufmerksamkeit nicht nur auf die Ampel, sondern auch auf die Fahrzeuge richtet, die sich vor ihm befinden. Beim Hintereinanderfahren ist nicht auszuschliessen, dass die vorderen Fahrzeuge unvermittelt halten oder durch Abbiegemanöver den Verkehr behindern könnten. Beim Fahrer des hinteren Wagens kommt hinzu, dass er durch das Aufleuchten der Bremslichter zusätzlich gewarnt wird. Das langsame Fahrtempo entbindet nicht von der Pflicht, die volle Aufmerksamkeit dem Verkehr zu widmen. Dass der mittlere Wagen rechtzeitig bremsen konnte, weist darauf hin, dass eine rechtzeitige Reaktion der nachfahrenden Lenker nicht nur geboten, sondern auch praktisch durchführbar war. Die in der Beschwerde genannten "Erfahrungswerte" beziehen sich teilweise auf niedrigere Geschwindigkeiten, auch die Berufung auf Sicherheitselemente an Fahrzeugen oder eine Harmlosigkeitsgrenze bei 10 km/h stehen der Annahme einer konkreten Gefahr im Geschwindigkeitsbereich von 10 bis 20 km/h nicht entgegen. Bei einer gesamthaften Betrachtung der gegebenen Umstände durfte das Obergericht annehmen, die Schwelle von der leichten zur mittelschweren Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften sei überschritten. Steht aber eine mittelschwere Widerhandlung fest, darf die Entzugsdauer von einem Monat als gesetzliche Mindestentzugsdauer (Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG) nicht unterschritten werden (Art. 16 Abs. 3 Satz 2 SVG ; BGE 132 II 234 E. 3.2). Die Rüge der Verletzung von Bundesrecht ist unbegründet.

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt ferner eine Verletzung des Willkürverbots und eine Ermessensüberschreitung. Inwiefern die Vorbringen über das bereits Behandelte hinausgehen, ist nicht ersichtlich. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 5

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang trägt der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens (Art. 66 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.